

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
24. April 2001

Mitgeteilt den
27. April 2001

Protokoll Nr.
647

Region Engiadina Bassa

Regionaler Richtplan „Plan directiv regional 1999“

Die **Pro Engiadina Bassa (PEB)** verabschiedete am 8. Dezember 1999 den regionalen Richtplan „Plan directiv regional 1999“ und reichte ihn, nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, am 11. April 2000 zur Genehmigung durch die Regierung ein. Der „Plan directiv regional 1999“ befasst sich mit folgenden Sachbereichen und Einzelthemen:

Landschaft (Cuntrada)

- Landschaftsschutz (Protecziun da la cuntrada)
- Naturschutz (Protecziun da la natüra)

Tourismus (Turissem)

- Skigebiete (Territoris da skis)
- Gebiete mit intensiver touristischer Nutzung
- Mountainbike-Wege (Pistas per velos da muntogna) / Zweiradverkehr
- Langlaufloipen (Passlung)
- Campingplätze (Plazzas da camping)
- Spezielle Angebote Landwirtschaft – Tourismus
- Golfplatz (plazza da golf)

Materialabbau und Materialablagerung (Explotaziun e deponia da material)

- Materialabbaugebiete (Territoris d'explotaziun da material)
- Inertstoffdeponien (Territoris per deponias da material inert)
- Materialablagerungen (Territoris per deponias da material da s-chav)
- Sortierplätze für Bauabfälle (Territoris per assortir rument da fabrica)

Siedlung

Verkehr (Trafic)

Die zur Genehmigung eingereichten Richtplanunterlagen setzen sich zusammen aus dem Ordner mit dem Richtplantext (worin der Beschlussinhalt jeweils mit einem Raster gekennzeichnet ist) und verschiedenen Anhängen zur Erläuterung sowie den Richtplankarten Plan da situaziun 01 (Übersicht 1:100'000) und 11-13 (Ausschnitte 1:50'000).

Der „Plan directiv regional 1999“ ist Bestandteil des regionalen Richtplans Engiadina Bassa im Sinne von Art. 50 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 53 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

1. Formelle Prüfung

1.1 Verfahren

Der Erlass des regionalen Richtplanes wickelte sich verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Region ab. Die kantonale Vorprüfung erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 28. Mai 1997, parallel zur Mitwirkung in den Gemeinden. Die Richtplanerarbeitung wurde begleitet durch periodische Kontakte mit der Region und den beteiligten Stellen zur Koordination, Konsensfindung und Optimierung. Der Planungsablauf mit der Information und Mitwirkung sowie die Beschlussfassung in der Region sind dokumentiert. Am 28. April 2000 wurde das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gegeben.

Auf kantonomer Ebene ist derzeit das Projekt Kantonomer Richtplan 2000 (KRIP GR 2000) im Gange. Der Vernehmlassungsentwurf steht unmittelbar vor der öffentlichen Auflage. Aufgrund dieser Konstellation rechtfertigt es sich, das Genehmigungsverfahren zum Regionalen Richtplan nunmehr abzuschliessen, auch wenn noch nicht alle Vorbehalte resp. materielle Differenzen gegenüber dem regionalen Richtplanbeschluss mit den Verantwortlichen der Region besprochen werden konnten. Diese Besprechung über materielle Differenzen soll im Rahmen des bevorstehenden Ver-

nehmlassungsverfahrens zum RIP GR 2000 nachgeholt werden, sofern und soweit seitens der Region oder der betroffenen Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren ein entsprechendes Bedürfnis angemeldet wird.

1.2 Bezug zum Projekt Kantonalen Richtplan 2000 (RIP GR 2000)

Im Rahmen des kantonalen Richtplans RIP GR 2000 wird generell aufgezeigt, wie die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung raumwirksamen Tätigkeiten der verschiedenen Stufen (Gemeinden, Region, Kanton, Bund) inhaltlich konsistent und stufengerecht aufeinander abgestimmt sind bzw. werden. Die Koordination mit der kantonalen Richtplanung ist im laufenden Projekt RIP GR 2000 sichergestellt.

1.3 Vollständigkeit, Formelles

Die vorliegenden Richtplanunterlagen erlauben im Wesentlichen, dem jeweiligen Koordinationsstand entsprechend, eine stufengerechte materielle Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. Bei konkreten Vorhaben, namentlich im Bereich Materialabbau und Materialablagerungen, würden nebst einer symbolhaften Lokalisierung in der Richtplankarte 1:50'000 ergänzende Planausschnitte mit einer räumlichen Lokalisierung der Vorhaben (1:10'000 o.ä.) wesentlich zur Klärung offener Fragen beitragen. Im vorliegenden Fall musste diesbezüglich auf Angaben im Vorprüfungsentwurf und – soweit vorhanden – auf einzelne Projektunterlagen zurückgegriffen werden. Bei verschiedenen Richtplaninhalten wären zudem weitergehende erläuternde Angaben (als Anhang) nützlich zum Verständnis der Vorhaben und zur Nachvollziehbarkeit der regionalen Überlegungen. Auf einzelne für die Richtplangenehmigung relevante Punkte wird in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

2. Landschaft (Cuntrada)

2.1 Landschaftsschutz (Protecziun da la cuntrada)

2.1.1 Regionales Konzept

Der regionale Richtplan legt insgesamt 14 grössere, weitgehend zusammenhängende **Landschaftsschutzgebiete** fest. Als Zielsetzung der Region stehen in diesen Gebieten die Erhaltung der landschaftlichen Qualitäten sowie die naturnahe Entwicklung im Vordergrund. Zwei weitere Gebiete sind als **Konfliktgebiete** mit dem Koordinationsstand Vororientierung eingestuft. Besondere Terrassenlandschaften sowie Gebiete mit typischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung (vorwiegend im Talgebiet) sind als **Terrassen- und Kulturlandschaften** festgesetzt, in denen der Richtplan die Sicherstellung einer nachhaltigen Kulturlandpflege im Sinne von Förderungsgebieten vorsieht.

Das Unterengadin bietet in landschaftlicher Hinsicht bekanntermassen ganz spezielle räumliche Voraussetzungen und Qualitäten. Dies dokumentiert sich unter anderem in den 3 Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN-Objekte Nr.1909 „Piz Arina“, 1910 „Silvretta-Vereina“ und 1915 „Schweizerischer Nationalpark und Randgebiete“).

Mit der Bezeichnung der Terrassen- und Kulturlandschaften hat die Region die besonderen kulturlandschaftlichen Aspekte differenziert in ihre Richtplanung einbezogen. Analog dazu wird heute auch auf kantonaler Ebene im Entwurf zum kantonalen Richtplan RIP GR 2000 unterschieden zwischen Landschaftsschutzgebieten und Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung.

Die massgeblichen Landschaftsobjekte von nationaler Bedeutung und des kantonalen Inventars von regionaler Bedeutung sind im vorliegenden Richtplan zum grösseren Teil umgesetzt, damit gleichzeitig auch mit den regionalen Interessen abgestimmt und entsprechend in der Region konsolidiert. Der von der Region erarbeitete Richtplan ist in konzeptioneller Hinsicht grundsätzlich positiv und zweckmässig. Auf die bei einzelnen Gebieten noch bestehenden Abgrenzungsfragen und Differenzpunkte wird im Folgenden in den Erwägungen (Ziffer 2.1.3) näher eingegangen. In der kantonalen Richtplanung RIP GR 2000 kommt den Regionen und Gemeinden in Bezug auf die Landschaft und deren nachhaltiger Nutzung eine wichtige Rolle zu. Neben dem Sichern / Schützen werden vor allem die Aspekte Fördern, Aufwerten, Wiederherstellen und Vernetzen der Landschaft und deren Nutzungen zunehmend wichtig. Für die weitere Landschaftsentwicklung im Unterengadin werden in diesem Sinne vor allem koordinierte, umsetzungsorientierte Massnahmen zur Bewirtschaftung, Pflege und Förderung der Kulturlandschaften im Zentrum stehen.

2.1.2 Ziele und Grundsätze

Die von der Region festgelegten Ziele und Grundsätze stehen in ihrer generellen Zielsetzung in Übereinstimmung mit der gesamtkantonalen Konzeption der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Landschaften mit besonderen Qualitäten. Mit einer detaillierteren Ausformulierung der zulässigen Nutzungen, differenziert nach Landschaftsschutzgebieten und Terrassen- und Kulturlandschaften (Richtplantext S. 2-1 ff.) sind die Ziele und Grundsätze auf regionaler Stufe verdeutlicht, wobei diesen Formulierungen rechtlich kein abschliessender allgemein verbindlicher Charakter zukommen kann. Gemäss Entwurf des RIP GR 2000 ist vorgesehen, für die einzelnen Gebiete jeweils dem Landschaftstyp entsprechend spezifische Ziele bezüglich Schutz und Nutzung auszuarbeiten. Für die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gelten die besonderen Bestimmungen der Moorlandschaftsverordnung. Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gebiete und deren Rechtswirkung erfolgt in der Nutzungsplanung der Gemeinden. Die Zulässigkeit konkreter Nutzungsansprüche und Projekte (wie z.B. bauliche Eingriffe für Kommunikationsanlagen und Wegausbauten) bedarf letztendlich einer jeweils objektspezifischen Abwägung. Zur konkreten Zulässigkeit bestimmter Nutzungen und Bauten ist insofern generell vorzubehalten, dass diese gebiets- und fallspezifisch zu prüfen bleiben und selbstverständlich nicht im Widerspruch zum Schutzziel stehen dürfen.

Einzelne Landschaftsschutzgebiete überlagern teilweise auch Wald, wo dieser einen wesentlichen Bestandteil der schützenswerten Landschaft bildet. Hiezu wird seitens des Amtes für Wald ergänzend festgehalten, dass die Ziele und Massnahmen der Waldbehandlung in der Waldentwicklungsplanung behördenverbindlich festgelegt und über die Betriebsplanung umgesetzt werden.

Mit diesen präzisierenden Hinweisen steht der Genehmigung nichts entgegen.

2.1.3 Feststellungen und Erwägungen zu einzelnen Landschaften

In ihrem Kern sind die besonderen Landschaften von überörtlicher Bedeutung - unter Berücksichtigung des gegebenen Ermessensspielraums der Region – bei den meisten Gebieten im Wesentlichen angemessen berücksichtigt und räumlich abgestimmt, so dass sie ohne weitere Ausführungen genehmigt werden können. Einzelne

übergeordnete Aspekte (vgl. Empfehlungen im Vorprüfungsverfahren) sind allerdings ohne sachliche Begründungen nicht oder nur ungenügend berücksichtigt. Zu den folgenden Gebieten drängen sich diesbezüglich ausführlichere Feststellungen und Erwägungen auf:

a) LS-03 „Randgebiete des Nationalparks und Val Nuna – Val Plavna“

Das Landschaftsschutzgebiet LS-03 berücksichtigt das BLN-Gebiet Nr. 1915 nicht genügend. Im Grundsatz werden rechtskräftige BLN-Gebiete im Richtplan als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet, soweit nicht erhebliche Nutzungskonflikte oder gesamträumliche Interessen dagegen sprechen.

Eine Ergänzung des Landschaftsschutzgebietes drängt sich namentlich im Gebiet südlich von Zernez auf (rechte Talflanke bis zum Inn bzw. zur Kantonsstrasse). Bei dieser landschaftlich sehr bedeutsamen Talflanke sind keine materielle Gründe oder erhebliche Konflikte erkennbar, die gegen einen Einbezug in das Landschaftsschutzgebiet sprechen würden. Die Gemeinde Zernez hat dem BLN-Gebiet in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 1990 im Übrigen zugestimmt. Der im Oberengadin angrenzende Teil dieses BLN-Gebietes ist, mit Einschluss der Innschlucht im regionalen Richtplan Oberengadin ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt (vgl. Genehmigungsbeschluss der Regierung zum regionalen Richtplan Oberengadin RB Nr. 2094 vom 19. Dezember 2000). Die Regierung sieht sich veranlasst, im Rahmen des kantonalen Richtplanes eine entsprechende Ergänzung des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen.

Östlich von Zernez, entlang der Ofenpassstrasse, ist die landschaftliche Bedeutung weniger markant, und das dortige Gebiet ist überdies mit gewissen Anlagen vorbelastet. Deshalb erscheint die Ausklammerung dieses Gebietsabschnittes aus dem Landschaftsschutzgebiet als vertretbar.

b) LS-09 „an Moorlandschaft Val Fenga angrenzende Gebiete“ und LS-12 „Piz Arina und angrenzendes Gebiet“

Mit diesen beiden Landschaftsschutzgebieten ist das sich im Südteil befindliche BLN-Gebiet Nr. 1909 „Piz Arina“ nur teilweise abgedeckt. Nicht einbezogen als Land-

schaftsschutzgebiet ist der Bereich unterhalb einer Höhe von rund 2000 m.ü.M. Einzelne kleine Kerngebiete der Kulturlandschaft sind als Terrassen- und Kulturlandschaften (TE-02 – TE-04) umgesetzt. Die ebenfalls innerhalb dieses BLN-Gebietes liegenden Innauen werden als Naturobjekte berücksichtigt.

Das bereits 1983 in das Bundesinventar aufgenommene BLN- Objekt Nr. 1909 „Piz Arina“ umfasst auch eigentliche Siedlungsgebiete mit den Dörfern Ramosch und Vnà. Die richtplanerische Ausklammerung des Siedlungsgebietes und die differenzierte Umsetzung des Umfeldes des Siedlungsgebietes im Sinne einer Kulturlandschaftsförderung ist im Grundsatz angemessen. Bei der weiteren Konkretisierung wird hier, neben den im Richtplan bezeichneten Kerngebieten, vermehrt noch der Gesamtzusammenhang dieser Landschaft einzubeziehen sein (vgl. auch Ausführungen in lit. g) hienach).

Der ausgewiesenen hohen Bedeutung der Landschaft nicht angemessen ist der richtplanerische Nichteinbezug folgender Gebietsteile, die Bestandteile des BLN-Objektes bilden:

- Val Sinestra (mitsamt der Sinestraschlucht und Tschanüff inkl. Umfeld)
- Val Laver
- Landschaftsteil nordöstlich des Dorfes Ramosch (angrenzend an die im regionalen Richtplan bezeichnete Terrassen- und Kulturlandschaft).

Die Regierung erachtet es als unerlässlich, im Rahmen der laufenden kantonalen Richtplanung bezüglich der beiden erstgenannten Gebietsteile eine entsprechende Ergänzung des Landschaftsschutzgebietes LS-09 vorzunehmen und den letztgenannten Gebietsteil als Kulturlandschaft in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

c) Moorlandschaften nationaler Bedeutung

Für die Moorlandschaften gelten die besonderen Bestimmungen der Moorlandschaftsverordnung. Um diese spezielle Bedeutung und Rechtswirkung kenntlich zu machen, sind die Gebiete im Richtplan zu kennzeichnen. In der Region Engiadina Bassa handelt es sich um die Objekte ML-265 „Tamangur“ (innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS-07) und ML-226 „Val Fenga“ (innerhalb des Konfliktgebietes).

tes KO-02). Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die rechtskräftigen Moorlandschaftsperimeter durch einen Planeintrag im vorliegenden Richtplan als Ausgangslage kenntlich zu machen.

d) Detailabgrenzungen einzelner Landschaftsschutzgebiete

Bezüglich einzelner Landschaftsschutzgebiete drängen sich Vorbehalte hinsichtlich der Detailabgrenzung in bestimmten Teilbereichen auf:

- LS-04 „Piz Champatsch – Minschuns“: Aus sachlichen Überlegungen in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen ist namentlich der Raum „Sass Majur – Muott' Auta – Muot Pednal“. Die von der Gemeinde Ftan angeführte Begründung einer geplanten Voralp im „Mundanaira“ spricht nicht gegen einen Einbezug. Die Bewirtschaftung und Pflege, inkl. dafür erforderlicher standortgebundener Bauten, ist innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich bzw. sogar erwünscht.
- LS-05 „Inngebiet Ardez“: In der Gemeinde Guarda ist namentlich der markante Bergsturzhügel „Craista“ miteinzubeziehen. Es sind auch hier keine massgeblichen Konflikte erkennbar. Die Präparierung und Benutzung der Loipe wird durch ein Landschaftsschutzgebiet nicht beeinträchtigt.
- LS-08 „Val d'Uina und östlich angrenzendes Gebiet“: Für die umfangreiche Ausklammerung des Talgrundes im „Val d'Uina“ aus dem Landschaftsschutzgebiet sind ebenfalls keine sachlichen Gründe ersichtlich. Die alpwirtschaftliche Bewirtschaftung ist auch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gewährleistet.
- LS-10 „Gondas Sent“. Die auf der bestehenden Landschaftsschutzzone der Gemeinde Sent basierende sehr enge Abgrenzung wird der Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes und der angestrebten Pflege nur teilweise gerecht. Aus sachlichen Gründen drängt sich ein umfassenderer Einbezug in Verbindung zur oberhalb angrenzenden Terrassen- und Kulturlandschaft TE-05 auf (LS-10 und TE-05 können gemeinsam als eine grössere, zusammenhängende Kulturlandschaft eingestuft werden).

Bei den aufgeführten Punkten handelt es sich um relativ kleine Gebietsteile, die stufengerecht mit den betreffenden Gemeinden direkt geregelt werden können und bei denen keine besonderen regionalen Interessen berührt sind. Auf eine formelle Ergänzung im Richtplanverfahren wird verzichtet. Die genannten Ergänzungen können

zu gegebener Zeit direkt auf nutzungsplanerischer Ebene umgesetzt werden. Die Regierung wird dies im Rahmen der Nutzungsplanungen sicherstellen.

e) KO-01 "Ravaischer Salaas"

Das zwischen den beiden bestehenden Skigebieten von Samnaun (Schweizer Seite) gelegene Gebiet „Ravaischer Salaas“ ist im vorliegenden regionalen Richtplan als „Konfliktgebiet Landschaft - Skigebiet“ (KO-01) bezeichnet. Mit der Bezeichnung dieses Gebietes als „Konfliktgebiet Landschaft - Skigebiet“ will die Region laut Richtplantext zum Ausdruck bringen, dass eine Lösung des im fraglichen Raum bestehenden Konfliktes zwischen dem Anliegen zum Schutz der Landschaft und dem Anliegen einer skitouristischen Nutzung des fraglichen Geländes als Verbindung der beiden bestehenden Skigebiete gegenwärtig nicht erforderlich sei. Vielmehr sei die Konfliktbereinigung resp. Interessenabwägung späteren Generationen zu überlassen.

Mit dem Gebiet „Ravaischer Salaas“ bzw. mit dem Gedanken zur Nutzung dieses Gebietes zu skitouristischen Zwecken hat sich die Regierung bereits im Zuge der Genehmigung des regionalen Richtplanes „Skigebiete“ vom 1. September 1995 (RB Nr. 580 vom 19. März 1996) eingehend auseinander gesetzt. Die Regierung führte aus, dass ein Zusammenschluss der beiden Skigebiete über den Ravaischer Salaas nur als langfristige Option denkbar sei, wobei zu gegebener Zeit angesichts der besonderen Schönheit und des spezifischen Gepräges der Landschaft in grundlegender Weise zu prüfen sein werde, ob die natur- und landschaftsschützerischen Interessen nicht gar ein Ausschlaggrund für eine skitouristische Nutzung darstelle. Die Regierung kam zum Schluss, dass die Region nicht umhin kommen werde, das Gebiet wegen der angesprochenen Schutzwürdigkeit im regionalen Richtplan einem Landschaftsschutzgebiet mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis zuzuordnen.

An dieser Beurteilung ist nach wie vor festzuhalten, da sich seit 1996 weder in konzeptioneller noch in anderer Hinsicht etwas geändert hat. Entsprechend der Vorgabe der Regierung im Genehmigungsbeschluss Nr. 580 vom 19. März 1996 betreffend den regionalen Richtplan Skigebiete drängt es sich demnach auf, das Gebiet Ravaischer Salaas im kantonalen Richtplan einem Landschaftsschutzgebiet zuzuweisen,

wobei die Absicht der Region, über eine allfällige künftige skitouristische Nutzung des Gebietes nachfolgende Generationen entscheiden zu lassen, dadurch Rechnung getragen werden soll, dass das Landschaftsschutzgebiet als „Zwischenergebnis“ eingestuft wird.

f) KO-01 „Moorlandschaft Val Fenga“

Der Landschaftskorridor nördlich des Skigebietes von Scuol bis zur österreichischen Landesgrenze ist im vorliegenden regionalen Richtplan mit Rücksicht auf die Idee eines allfälligen künftigen Zusammenschlusses der Skigebiete Scuol, Ischgl und Samnaun ebenfalls als „Konfliktgebiet Landschaft - Skigebiet“ bezeichnet.

Die Bezeichnung eines Landschaftsabschnittes als „Konfliktgebiet Landschaft - Skigebiet“ lässt sich nach Auffassung der Regierung nur vertreten, wenn wenigstens theoretisch Aussicht besteht, den auf dem Spiele stehenden Konflikt zwischen landschaftsschützerischen Interessen einerseits und skitouristischen Nutzungsinteressen andererseits im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung zu Gunsten des einen oder anderen Anliegens zu lösen. Eine solche Aussicht besteht in Bezug auf den fraglichen Landschaftsschutzkorridor nicht, zumal sich darin eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (ML-226 „Val Fenga“) befindet. Die Moorlandschaft wurde per 1. Mai 1996 durch den Bundesrat im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinden Sent und Ramosch in Kraft gesetzt und steht seither unter direktem Schutz der Schweizerischen Bundesverfassung (BV). Art. 78 Abs. 5 BV schreibt im Sinne einer vorweggenommenen Interessenabwägung vor, dass in solchen Moorlandschaften von nationaler Bedeutung weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden dürfen.

Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Situation sieht sich die Regierung veranlasst, die Bezeichnung des fraglichen Korridors als „Konfliktgebiet Landschaft - Skigebiet“ nicht zu genehmigen, und entsprechend wird auch der nächstens zur öffentlichen Auflage gelangende Vemehmlassungsentwurf des kantonalen Richtplanes im fraglichen Gebiet keine Festlegung „Option freihalten“ mehr enthalten, so wie dies in den bisherigen Entwürfen angesichts der Diskussionen um einen möglichen Zusammenschluss der Skigebiete Scuol-Ischgl/Samnaun noch der Fall war.

g) Terrassen- und Kulturlandschaften TE-01 – TE-20

Bei den von der Region festgelegten „Terrassen- und Kulturlandschaften“ handelt es sich um eng abgegrenzte Kerngebiete. Im Richtplantext (S. 2 - 3) ist ausgeführt, dass die Abgrenzungen im Detail auf Stufe der Gemeinden festzulegen und soweit erforderlich auch überkommunal abzustimmen bleiben. Auf verschiedene im Rahmen der Vorprüfung empfohlene Ergänzungen, mit denen eine bessere Berücksichtigung der tatsächlichen landschaftlichen Gegebenheiten sowie eine gezieltere Förderung dieser Gebiete erreicht werden sollten, wurde von der Region aufgrund von Befürchtungen und Einwänden seitens der Standortgemeinden nicht eingetreten.

Im Entwurf des RIP GR 2000 werden solche Gebiete als „Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung“ mit einer räumlich offenen Schraffur berücksichtigt. Im Vordergrund steht dabei nicht der „statische“ Schutz, sondern vielmehr die Förderung der kulturlandschaftspflegenden Nutzung und die Erhaltung der prägenden Elemente, womit sich die Befürchtungen verschiedener Gemeinden gegenüber einer grosszügigeren Abgrenzung als gegenstandslos erweisen dürften.

Die Terrassen- und Kulturlandschaften sind wichtige Bausteine einer vernetzten Landschaft. Nach den Vorstellungen des RIP GR 2000 obliegt es den Gemeinden, Konzepte zur Erhaltung und Förderung solcher besonderer Landschaften zu entwickeln und die wesentlichen Konzeptergebnisse im Rahmen der Ortsplanung, etwa mit dem Generellen Gestaltungsplan, umzusetzen. Die Regionen sollen die Gemeinden in dieser Aufgabe koordinativ unterstützen, insbesondere dort, wo solche besonderen Landschaften die Gemeindegrenzen überschreiten oder wo die Förderung solcher Landschaften von der Bedeutung her generell als regionale Aufgabe betrachtet wird.

Mit Bezug auf die von der Region im vorliegenden Richtplan festgelegten Terrassen- und Kulturlandschaften drängen sich im Hinblick auf die Weiterbearbeitung im dargelegten Sinne folgende Ergänzungen auf:

- TE-01 „Tschlin“: Einbezug der Gebiete nördlich des Dorfes und westlich der Kantonsstrasse.
- TE-02 „Ramosch“: Einbezug des dorfnäheren Bereiches im Westen („Tanter Mulinna“), speziell zu berücksichtigen auch in der Melioration.

- TE-05 „Sent“: Grosszügigerer Einbezug der Gebiete nördlich, westlich und östlich.
- TE-06 „Scuol Montclü“: Einbezug des Gebietes im Osten.

Daneben existieren noch weitere Terrassen- und Kulturlandschaften, die es im Sinne von Förderungsgebieten verdienen würden, in die Weiterbearbeitung des Themenbereiches im dargelegten Sinne miteinbezogen zu werden, so namentlich die folgenden Gebiete:

- Südliche Umgebung des Siedlungsgebietes von Tarasp (Bereiche Lai Nair – Craist'Ata; Lai Tarasp – Chastè – Craista Crusch; Chaposch);
- Hangbereich unterhalb „Chauennas“ zwischen Scuol und Sent (vgl. dazu auch Genehmigungsbeschluss der Regierung zum regionalen Richtplan „Skigebiete“, RB Nr. 580 vom 19. März 1996, S. 14);
- „Sandögna“ südlich von Susch. Dem von der Gemeinde angeführten Problem des Einwachsens könnte mit einer Einstufung als Kulturlandschaft begegnet werden.
- Das Gebiet „Muottas/ Runatsch“ Zernez mit wertvollen Trockenstandorten und Hecken.

2.2 Naturschutz (Protecziun da la natüra)

Die Region hat im Rahmen ihrer Richtplanung bezüglich der inventarmässig ausgewiesenen Auen, Flach- und Hochmoore von nationaler und regionaler Bedeutung eine Bewertung vorgenommen. Sie hat die Objekte mit teilweisen Anpassungen der Abgrenzungen als Festsetzungen eingestuft. Einzelne Gebiete von regionaler Bedeutung wurden nicht in den regionalen Richtplan aufgenommen. Der Nationalpark ist gesamthaft unter dem Thema Naturschutz behandelt (bisheriges Parkgebiet und bereits vereinbarte Kernzone als Ausgangslage; Erweiterung Kern- und Umgebungszone als Vororientierung).

Die richtplanerische Festlegung der Naturschutzobjekte erfolgt gegenwärtig gesamtkantonal im Richtplan RIP GR 2000. Die vorliegenden Richtplaninhalte der Region werden in diesem Rahmen als (vorgezogene) Mitwirkung betrachtet. Gemäss dem Konzept des RIP GR 2000 wird der Schutz der Natur als eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Kanton, Region, Gemeinden, Interessierten und Nutzern verstanden, was eine intensive Zusammenarbeit und die Mitwirkung aller Beteiligten bedingt. Neben

dem objektbezogenen Gesetzesvollzug (Biotopschutz) gilt es, vorhandene Naturqualitäten unter Beachtung der Aspekte der Aufwertung, Wiederherstellung und Vernetzung zu fördern. Schutz und Pflege der vielfältigen Naturaspekte werden vermehrt in die gesamträumliche Entwicklung einbezogen. Eine aktive Auseinandersetzung der Region mit dem Thema Naturschutz wird insofern ausdrücklich begrüsst. Sie kann auf regionaler Ebene in Bezug auf konkrete Massnahmen und die räumliche Koordination, z.B. im Rahmen eines Landschaftsentwicklungskonzepts oder einer Aktionsplanung, weiter entwickelt werden.

Die definitive richtplanerische Festlegung der **Naturschutzgebiete** von nationaler und regionaler Bedeutung wird auf der Ebene Kanton aufgrund des Auflageverfahrens des RIP GR 2000 sowie auch unter Mitberücksichtigung der Resultate des Vorprüfungsverfahrens bei den beteiligten Bundesstellen im Rahmen des RIP GR 2000 erfolgen. Inhaltlich ist positiv festzustellen, dass die überwiegende Mehrzahl der Inventarobjekte auch auf Ebene Region und Gemeinden als Festsetzungen unbestritten sind. Die verbleibenden Differenzen werden, wie oben erwähnt, im Rahmen des RIP GR 2000 zu klären sein. Aufgrund dieser Erwägungen wird im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht weiter auf die einzelnen Objekte eingegangen. Diese werden als Mitwirkung der Region zuhanden des RIP GR 2000 zur Kenntnis genommen und entsprechend in den Objektbeschreibungen zuhanden der Beschlussfassung im kantonalen Richtplan dokumentiert.

Gemäss dem gegenwärtigen Stand des Projektes RIP GR 2000 kann der bestehende **Nationalpark** und seine Schutz- und Entwicklungsstrategien als Kerngebiet eines „besonderen Lebensraumes“ gesehen werden. Die im Richtplan erfolgte Einstufung einer künftigen Erweiterung des Nationalparks als Vororientierung ist angesichts der gegenwärtig noch offenen konzeptionellen Fragen angemessen. Basis für eine erfolgreiche Weiterentwicklung (sei es im Sinne einer Nationalparkerweiterung oder im Sinne eines „besonderen Lebensraumes“, in dem die Ansprüche der lokalen Bevölkerung, des ländlichen Tourismus und der Ökologie in Einklang stehen) ist in jedem Fall eine breit abgestützte Trägerschaft mit regionaler und lokaler Verankerung. Die beteiligten Regionen sind gefordert, in dieser für die räumliche Entwicklung wichtigen Frage eine aktive Rolle wahrzunehmen.

3. Tourismus (Turissem)

Mit dem vorliegenden „Plan directiv regional 1999“ werden die früheren Richtplanbestandteile der Region im Bereich Fremdenverkehr ergänzt und in gewissen Teilen geändert.

3.1 Skigebiete (Territoris da skis)

Die Region Engiadina Bassa verfügt bereits über einen rechtskräftigen regionalen Richtplan „Skigebiete und touristische Transportanlagen“. Dieser wurde am 1. September 1995 von der Region beschlossen und von der Regierung mit RB Nr. 580 vom 19. März 1996 mit einzelnen Vorbehalten und Hinweisen genehmigt. Inhalt des vorliegenden „Plan directiv regional 1999“ sind folgende Ergänzungen und Änderungen:

- Skigebietserweiterung 9.122.5 „Bei den Seen“ Samnaun als Vororientierung (in der Richtplankarte als Gebiet Nr. 9.122.3 eingetragen);
- Konfliktgebiete KO-01 „Ravaischer Salaas“ Samaun und KO-02 „Zusammenschluss der Skigebiete Scuol – Samnaun“ als Vororientierungen;
- Skilift mit zugehörigem Kleinskigebiet in Zemez als Festsetzung.

In der vorliegenden Richtplankarte sind die Skigebiete gemäss Beschluss der Region vom 1. September 1995 als „Ausgangslage“ eingezeichnet, was zu Missverständnissen führen könnte. Inhaltlich und formell ist festzuhalten, dass in diesen Teilen der rechtskräftige Regionale Richtplan „Skigebiete und touristische Transportanlagen“ selbstverständlich mit den entsprechenden Koordinationsständen und dem Genehmigungsbeschluss der Regierung (RB Nr. 580 vom 19. März 1996) seine Gültigkeit behält.

a) Skigebietserweiterung 9.122.5 „Bei den Seen“ (Samnaun)

Im bisherigen Richtplankonzept der Region sind, neben einer Erweiterung des Skigebietes Samnaun in 4 Etappen, über den Richtplanhorizont hinaus zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten im Gebiet „Bei den Seen“ und „Ravaischer Salaas“ offen gehalten, die jedoch nicht formeller Inhalt des Richtplans sind. Mit dem vorliegenden

Richtplan wird das Gebiet „Bei den Seen“ von der Region neu als Vororientierung eingestuft. Aus den Ausführungen im Richtplantext (S. 3 - 2) ist zu entnehmen, dass der Bedarf für diese Skigebietserweiterung noch offen ist bzw. geklärt werden müsste. Inhaltlich liegen weder wesentlich geänderte Verhältnisse noch neue Erkenntnisse vor, die eine Anpassung des Richtplans zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfordern oder angezeigt erscheinen lassen. Es ist folglich an dem mit RB Nr. 580 vom 19. März 1996 genehmigten regionalen Richtplankonzept festzuhalten. Diese Skigebietserweiterung wird somit auch nicht als Vororientierung in den kantonalen Richtplan übernommen.

b) KO-01 „Ravaischer Salaas“ Samnaun und KO-02 „Moorlandschaft Val Fenga“ (Skigebietsverbindung Scuol – Ischgl/Samnaun)

Betreffend dieser Gebiete wird auf die entsprechenden Erwägungen und Folgerungen unter dem Titel Landschaft unter Ziffer 2.1.3 lit. e und f hievor verwiesen.

Beizufügen ist an dieser Stelle lediglich der Hinweis, dass gegen eine Skigebietserweiterung bzw. -Zusammenschluss zusätzlich zu den vorstehend in Ziffer 2.1.3 lit. e und f erwähnten Bedenken aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere auch aus Umweltsicht erhebliche Vorbehalte bestehen. Touristische Transportanlagen in diesen Gebieten unterliegen mit grosser Wahrscheinlichkeit einer förmlichen UVP nach Art. 9 USG, wobei die Machbarkeit der beiden Vorhaben aus Umweltsicht als höchst fraglich beurteilt wird.

c) 9.124 Skilift mit zugehörigem Kleinskigebiet in Zernez

Es handelt sich um einen Skilift von lokaler Bedeutung, dessen Betrieb seit längerer Zeit eingestellt ist. Der vorliegende Richtplan legt lediglich fest, dass der weitere Betrieb (entweder Ersatz des bestehenden Lifts oder Übungsanlage) durch die Gemeinde und den Verkehrsverein von Zernez zu prüfen sind. Wie bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeführt wurde, bestehen verschiedene offene Fragen (u.a. Problem der Gefahrenzone 1), die bis heute mangels konkreter Vorstellungen über die künftige Art und Lage eines Skibetriebs noch nicht beurteilt werden können. Diese offenen Fragen, welche die grundsätzliche Realisierbarkeit einer Reaktivierung oder einer allfälligen Ersatzanlage betreffen, sind nach wie vor ungeklärt. Es stellt sich zudem

die Frage, ob ein solches Vorhaben von lokaler Bedeutung überhaupt Gegenstand der Richtplanung bilden soll. Eine allfällige lokale Übungsanlage kann zu gegebener Zeit auf Stufe Nutzungsplanung bzw. Projekt näher geprüft werden. Die vorliegende Richtplanregelung der Region kann angesichts der kommunalen Bedeutung und der noch wesentlichen offenen Fragen jedenfalls nicht mit Verbindlichkeit für kantonale Behörden genehmigt werden.

3.2 Gebiete für intensive touristische Nutzung

Der Richtplan legt im Skigebiet Scuol zwischen der Talstation und „Motta Naluns“ ein „Gebiet für intensive touristische Nutzung“ fest, für welches verschiedene Nutzungsideen vorhanden sind (wie Rodelbahn, Downhillstrecken, Wasserrutschbahn oder Funpark), deren Realisierung bei Bedarf und Konkretisierung der Projekte möglichst rasch möglich sein soll.

Das Ziel, derartige Anlagen im Bereich bereits bestehender touristischer Zentren anzuordnen sowie namentlich auch das bestehende Angebot gezielt und räumlich konzentriert zu ergänzen, entspricht der Konzeption des RIP GR 2000 (Touristische Attraktionsgebiete). Die generelle räumliche Lage des von der Region bezeichneten Gebietes steht mit den Zielen des RIP GR 2000 in Einklang. Bezüglich der Abgrenzung ist festzuhalten, dass aus Sicht der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bzw. der Flachmoorverordnung eine Beeinträchtigung des Flachmoorobjektes FM-698 „Fumiers“ nicht zulässig wäre und vermieden werden muss. Die im Kartenausschnitt 1:10'000 (Anhang B) vorgesehene Downhillstrecke quert an zwei Stellen einen im Inventarplan enthaltenen markierten Wanderweg. Seitens der zuständigen Fachstelle wird festgehalten, dass die Sicherheit der Wanderer gewährleistet werden muss und die Downhillstrecke im Rahmen des Projektes entsprechend anzupassen sein wird.

Das „Gebiet für intensive touristische Nutzung“ kann mit diesen Hinweisen im Sinne einer konzeptionellen Festlegung genehmigt werden.

3.3 Mountainbike-Wege (Pistas per velos da muntogna) / Zweiradverkehr

Der Richtplan zeigt das bereinigte Netz der Mountainbike-Wege (Ausgangslage) mit einer geplanten Ergänzung im Bereich „Sur En – Aschera“ (Vororientierung).

Verschiedene Wegstrecken führen durch ausgewiesene Biotopflächen. Zu erwähnen sind namentlich die Flachmoore FM-57 (gemäss Region) bzw. 2227 (gemäss kantonalem Inventar), FM-52/990, FM-62/2234, Aue AU-12/ 2218, AU-03/177, FM-12/700, FM-09/694, die im Richtplan nicht berücksichtigten Teilflächen/ Objekte FM-85/695, FM-10/698, FM-92/679, FM-94/683 sowie die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung ML-265. Im Richtplantext (S. 3-6) ist als Zielsetzung erwähnt, dass Konflikte mit Landschafts- und Naturschutzgebieten zu vermeiden sind und dass bereits bestehende Wege nicht weiter ausgebaut werden sollen.

In den Richtplanunterlagen ist im Weiteren dargelegt, dass der Zweiradverkehr auf den Hauptstrassen des Unterengadins (namentlich Rennvelos und Touristen mit Gepäck) ein ungelöstes Problem bildet. Der Richtplan sieht vor, dass unter der Federführung der Region ein Konzept zur Lösung ausgearbeitet werden soll (Vororientierung). Das Unterengadin ist eine wichtige Schamierstelle namentlich auch in Bezug auf grenzüberschreitende Radrouten, deren Förderung im kantonalen Richtplan vorgesehen ist. Mögliche Synergien ergeben sich zudem mit dem kantonalen Radwegkonzept. Darin ist zur Entlastung der Kantonsstrasse der Bedarf für ein geeignetes Radwandernetz auf der ganzen Talachse des Unterengadins ausgewiesen (ohne Flüelapass), im Bereich Scuol zusätzlich auch für Pendler und Schüler. Damit sind die Voraussetzungen für eine Subventionierung durch den Kanton gegeben und mögliche Linienführungen aufgezeigt. Der Region ist zu empfehlen, im Rahmen ihrer Richtplanung, in Abstimmung mit dem kantonalen Radwegkonzept und den grenzüberschreitenden Radtourismusnetzen, diese Frage integral für alle Radfahrergruppen, in Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials, der touristischen Bedeutung und mit der erforderlichen überkommunalen Koordination weiter zu konkretisieren.

Der Genehmigung der Richtplanregelung bzw. Kenntnisnahme der Ausgangslage steht nichts entgegen.

3.4 Langlaufloipen (Passlung)

Der Richtplan zeigt die zusammenhängenden Langlaufloipen von regionaler Bedeutung als Ausgangslage mit dem Ziel, diese langfristig zu erhalten und zu sichern. Im einzelnen können sich bei einzelnen Streckenabschnitten, namentlich in den Auen

gebieten AU-01/174 bei „Strada“, AU-03/177 bei „Chanvers“, „Plan da Muglin“ und gegenüber „Chanfuorns“ sowie AU-20 „Gondas“ Zernez, gewisse Anpassungen der Linienführung aufdrängen, die fallweise zu lösen sind. Der Kenntnisnahme der Ausgangslage steht mit dieser Präzisierung nichts entgegen.

3.5 Campingplätze (Pazzas da camping)

Neben den 5 bestehenden Campingplätzen in der Region (Ausgangslage) ist im Richtplan die Schaffung eines zusätzlichen Campingplatzes in Lavin vorgesehen (Festsetzung). Geplant ist ein Sommerbetrieb, wobei zur genauen Lage und Grösse im Richtplan keine Angaben vorliegen. Die regionale räumliche Abstimmung kann angesichts des Standortkonzeptes des Richtplans als erfüllt betrachtet werden, und beim geplanten Campingplatz in Lavin kann die grundsätzliche Machbarkeit aufgrund des heutigen Kenntnisstandes als gegeben beurteilt werden. Der Genehmigung des vorliegenden Richtplankonzeptes der Region steht nichts entgegen.

3.6 Spezielle Angebote Landwirtschaft – Tourismus

Die Zielsetzung der Region besteht darin, Angebote des sanften Tourismus zu fördern und eine gute Symbiose zwischen Landwirtschaft und Tourismus zu schaffen. Die Region definiert zu diesem Zweck Kriterien, unter denen für angestrebte Formen des sanften Tourismus (wie Reitunterricht, Reittrekking, Kutschen- und Schlittenfahrten) an landwirtschaftlichen Betriebsstandorten entsprechende bauliche Massnahmen zugelassen werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist im Richtplan der Landwirtschaftsbetrieb „San Jon“, Gemeinde Scuol, als Festsetzung aufgenommen.

Die richtplanerische Festlegung der Region steht in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Grundsätzen des konsolidierten Entwurfs des RIP GR 2000, den Tourismus entsprechend dem jeweiligen Raumtyp zu stärken. Der im Richtplan festgelegte Standort „San Jon“ weist eine spezielle historische Bedeutung auf. Die regionale Koordination in räumlicher Hinsicht und die konzeptionelle Standortgebundenheit für ein Pferdetrekking-Angebot mit einer entsprechenden Infrastruktur an diesem Standort ist gegeben. Der in diesem Konzept festgelegte Standort verfügt damit über eine regional ausgewiesene konzeptionelle Grundlage. Im Rahmen der Nutzungs-

planung werden insbesondere Art und Umfang der zulässigen baulichen Massnahmen, der generelle Baustandort sowie die gleichzeitige Erhaltung des landschaftlichen und kulturellen Charakters zu regeln sein. Die vorliegende Richtplanregelung der Region kann im Sinne dieser Erwägungen genehmigt werden.

3.7 Golfplatz (plazza da golf)

Im Richtplan ist die Zielsetzung festgelegt, in der Region einen 18-Loch Golfplatz anzubieten. Konkret ist vorgesehen, den seit längerer Zeit bestehenden 9-Loch Golfplatz in Vulpera (Gemeinde Tarasp) entsprechend zu erweitern (Zwischenergebnis).

Die vorliegende Zielsetzung und eine Konzentration auf eine Erweiterung am bestehenden Standort kann in konzeptioneller Hinsicht als positiv beurteilt werden. Gegenwärtig sind allerdings noch keinerlei Angaben über die Art und Lage des Vorhabens bekannt. Eine Kontaktnahme mit den betroffenen kantonalen Stellen ist noch nicht erfolgt, und anhand der vorliegenden Unterlagen ist eine Beurteilung der Machbarkeit u.a. aus umweltrechtlicher Sicht noch nicht möglich. Zum weiteren Vorgehen (Richtplantext S. 3-14) ist beizufügen, dass ein solches Vorhaben aufgrund der rechtlichen Bestimmungen UVP-pflichtig ist (massgebliches Verfahren: Nutzungsplanverfahren). Als Voraussetzung für eine Festsetzung muss die Machbarkeit auch aus Umweltsicht beurteilt und bejaht werden können, wofür es Beurteilungsgrundlagen bedarf, welche in etwa einer Voruntersuchung (im Sinne von Art. 8 UVPV) entsprechen.

Angesichts der noch geringen Konkretisierung erachtet es die Regierung als unausweichlich, das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt lediglich als Vororientierung zu genehmigen.

4. Materialabbau und Materialablagerung (Explotaziun e deponia da material)

4.1 Materialabbaugeblete (Territoris d'exploitaziun da material)

4.1.1 Zielsetzung, Bedarf und regionales Konzept der Materialversorgung

Das Hauptziel des Richtplans Materialabbau besteht darin, eine ausreichende Versorgung der Region mit mineralischen Rohstoffen sicherzustellen, wobei das Prinzip der regionalen Versorgungsautarkie aufgrund der Grenzlage der Region etwas relativiert wird. Daneben kommt der Gewinnung von Amphibolit eine überregionale Bedeutung zu, da dieses besondere Material teilweise auch für den Export vorgesehen ist.

Die Region rechnet aufgrund des gegenüber der Vorprüfung wesentlich weiterentwickelten Konzepts mit einem jährlichen Bedarf in der Grössenordnung von ca. 56'000 - 70'000 m³, wovon heute ca. 30'000 m³ jährlich aus erneuerbaren Ressourcen gedeckt werden. Die im Richtplan enthaltenen Abbauvolumen (ohne die Entnahmen aus erneuerbaren Ressourcen) betragen total ca. 750'000 m³, aufgeteilt in 2 Etappen. Insgesamt kann aufgrund der vorliegenden Schätzungen damit gerechnet werden, dass mit dem vorliegenden Richtplankonzept eine angemessene Materialversorgung für die nächsten 15 – 25 Jahre erreicht werden kann.

4.1.2 Feststellungen und Erwägungen zu einzelnen Materialabbaugebieten

Zu einzelnen der im Richtplan festgelegten Standorte drängen sich folgende Feststellungen und Erwägungen auf:

a) AB-02 „Crastatscha suot“ (Zernez) und AB-04 „Blaisch dal Piz dal Ras“ (Susch)

Es handelt sich um den Abbau eines hochwertigen Gesteinsmaterials (Amphibolit). Mit dem neu vorgesehenen Standort „Crastatscha suot“ (Zwischenergebnis) wird der bisherige Abbaustandort „Blaisch dal Piz dal Ras“ (Ausgangslage), dessen Reserven begrenzt und qualitativ nicht mehr optimal sind, abgelöst. Im Richtplan ist das Abbauvolumen in „Crastatscha suot“ auf rund 450'000 m³ (in 2 Etappen) beziffert.

Zu diesem Vorhaben wurde eine fundierte Standortevaluation durchgeführt. Zwischenzeitlich liegen zum Standort „Crastatscha suot“ zudem detailliertere Entscheidungsgrundlagen auf Stufe Nutzungsplanung inkl. Umweltverträglichkeitsberichts vor

(Gesamtvolumen ca. 590'000 m³), und das Festsetzungsverfahren auf Regionsstufe ist im Gange. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Machbarkeit (unter Vorbehalt der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. von Projektoptimierungen) gegeben ist. Ausstehend ist gegenwärtig noch die Rodungsbewilligung bzw. ein positiver Rodungsvorentscheid. Der Genehmigung des Zwischenergebnisses steht nichts entgegen.

Der Konzessionsinhaber hat sich im Zusammenhang mit dieser Ablösung verpflichtet, den Abbau am bisherigen Amphibolit- Abbaustandort AB-04 „Blaisch dal Piz dal Ras“ einzustellen und das Gelände wiederherzustellen. Insofern wird spätestens mit der Festsetzung des neuen Amphibolit- Abbaustandes „Crastatscha Suot“ der bisherige Standort „Blaisch dal Piz dal Ras“ als Ausgangslage aus dem Richtplan zu entlassen sein.

b) AB-05 „Chant sura“ und AB-06 „Foura da la Chaista“ (Susch)

Im Unterengadin fehlt bislang, wie im Richtplantext ausgeführt ist, die Möglichkeit fast gänzlich, den Bedarf an Vorbausteinen aus eigenen Reserven abzudecken, obwohl der Bedarf zeitweise relativ gross war bzw. ist (volumenmässig nicht genauer beziffert). Die Region hat deshalb zwei näher zu prüfende Standorte als Zwischenergebnisse in den Richtplan aufgenommen, wobei auf S. 4-6 präzisiert ist, dass nur einer der beiden Standorte realisiert werden soll.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten zur Gewinnung von Vorbausteinen geprüft (siehe Anhang D zum Richtplan). Die Unterlagen zeigen, dass bei allen geprüften Möglichkeiten die Machbarkeit aus heutiger Sicht kritisch oder negativ beurteilt werden muss. Bezüglich der im Richtplan aufgenommenen Standorte ist speziell folgendes zu erwähnen:

– „Chant sura“: Dieser Standort ist landschaftlich sehr exponiert und muss aufgrund des Konfliktes mit dem Moorobjekt von regionaler Bedeutung FM-104/449 als nicht realisierbar beurteilt werden.

– „Foura da la Chaista“: Dieser Standort liegt vollständig im Wald (Teil oberhalb der Flüelastrasse Wald mit besonderer Schutzfunktion), weshalb aus forstlicher Sicht das Vorhaben negativ beurteilt wird. Ein Steinabbau in diesem Blockschuttwald wird auch aus landschaftlicher Sicht negativ beurteilt.

Vor allem ergibt sich heute in Bezug auf die Bedarfsdeckung im Unterengadin eine grundlegend neue Situation, indem die Gewinnung von Vorbausteinen ebenfalls innerhalb des neu vorgesehenen Steinbruchs „Crastatscha suot“ vorgesehen ist (vgl. UVB). Unter diesen Voraussetzungen besteht heute auch längerfristig gesehen kein Bedarf für ein weiteres Abbaugelände für die Gewinnung von Vorbausteinen.

Aufgrund dieser Erwägungen werden die Abbaustandorte AB-05 „Chant sura“ (Susch) und AB-06 „Foura da la Chaista“ (Susch) von der Genehmigung ausgenommen.

c) AB-08 „Panas-ch Sura“ (Sent)

Im Richtplan ist als Erweiterung des bestehenden Abbaugeländes (Ausgangslage, 50'000 m³) eine 2. Etappe als Zwischenergebnis festgelegt. Zu dieser Erweiterung liegen (neben einer Volumengabe von 150'000 m³) keine konkreteren Angaben vor. Aus landschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass ein Konfliktpotential besteht und das Vorhaben entsprechend zu optimieren ist. Mit Hinweis auf die zuhanden einer Festsetzung erforderliche Präzisierung und Optimierung der Erweiterung steht der Genehmigung als Zwischenergebnis nichts entgegen.

d) AB-11 „Plan Chanver“ Tschlin

Nachdem sich für die ursprünglich geplante Verlegung des Kieswerks Koch aus den Auen von „Strada“ an den Standort „Plan Chanver“ mittlerweile eine alternative Lösung abzeichnet und eine Materialentnahme aus dem Inn am Standort „Plan Chanver“ aus den bekannten Gründen (Geschiebebilanz) nicht möglich ist, ergibt die Einstufung dieses Standortes als Ausgangslage keinen Sinn. Der Gemeinde Tschlin wurde denn auch kürzlich im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zur Ortsplanungsrevision empfohlen, ihre Nutzungsplanung der aktuellen Situation anzupassen. Entsprechend ist die Ausgangslage im Richtplan als hinfällig zu streichen.

4.2 Inertstoffdeponien (Territoris per deponias da material inert)

Gemäss Richtplanunterlagen rechnet die Region für das Haupttal des Unterengadins bis ins Jahr 2020 mit rund 25'000 m³ Deponiematerial, im Samnaun mit rund 10'000 m³. Neben der - aufgrund der erfolgten richtplanerischen Koordination zwischenzeit-

lich bereits realisierten - Deponie „Planer Tal“ Samnaun (Ausgangslage) sieht das Richtplankonzept der Region vor, die Deponie „Pra Dadora“ Tschlin in 2 Etappen weiter als regionale Inertstoffdeponie zu nutzen (Festsetzung/ Zwischenergebnis). Das Richtplankonzept ist räumlich abgestimmt. Aus forstlicher Sicht wird ergänzend darauf hingewiesen, dass für die eingestellte Reaktordeponie eine gültige Rodungsbewilligung vorliegt. Für den neuen Zweck (IN-02 wie auch MA12 und MA13) und einen neuen Betreiber ist jedoch ein neues Rodungsverfahren erforderlich.

Der Genehmigung der vorliegenden Richtplanregelung steht nichts entgegen.

4.3 Materialablagerungen (Territoris per deponias da material da s-chav)

4.3.1 Zielsetzung, Bedarfsüberlegungen und regionales Konzept der Materialablagerungen

Die Region rechnet innerhalb eines Zeitraums der nächsten 15 Jahre mit einem Materialablagungsbedarf von ca. 160'000 – 310'000 m³ im Haupttal des Unterengadins und ca. 24'000 - 44'000 m³ im Samnaun. Das Richtplankonzept der Region geht in den Zielen und Grundsätzen richtigerweise davon aus, dass in Zukunft primär Anlagen von regionaler Bedeutung zu realisieren sind. In Bezug auf die überkommunale Koordination ist eine wesentliche Weiterentwicklung erfolgt. In konzeptioneller Hinsicht bleibt lediglich beizufügen, dass prioritär die Möglichkeiten der Materialverwertung zu nutzen sind. Aufgrund der vorliegenden Zahlen kann im Unterengadin mittel- bis längerfristig mit massgeblichen Verwertungsmöglichkeiten gerechnet werden. Im Samnaun konnte bereits aufgrund der laufenden richtplanerischen Abstimmung eine Materialablagungsstelle in „Jazun“ realisiert werden, welcher den Bedarf kurz- bis mittelfristig abdeckt.

4.3.2 Feststellungen und Erwägungen zu einzelnen Materialablagungsgebieten

Im Rahmen der Richtplanerarbeitung und Bereinigung konnte sowohl in konzeptioneller Hinsicht wie auch bezüglich der meisten Standorte eine Klärung der hängigen Fragen und eine Optimierung erreicht werden. Zu den im Richtplan vorgesehenen Standorten sind im einzelnen lediglich noch die folgenden Feststellungen und Erwägungen anzubringen:

a) Materialablagerung MA-03 "Blaisch dal Piz dal Ras" (Susch)

Der Richtplan beinhaltet an diesem Standort eine geplante Materialablagerung zwecks Verwertung ohne genauere Angaben. Wie im Kapitel Materialabbau bereits ausgeführt ist, wird die Materialgewinnung am Standort „Blaisch dal Piz dal Ras“ im Jahre 2003 abgeschlossen sein, so dass bereits kurzfristig - wenn auch nur beschränkte - Verwertungsmöglichkeiten für Aushubmaterial an diesem Standort bestehen. Eine Vororientierung ist in dieser Situation überholt resp. sinnlos. Insofern es sich um eine Wiederherstellung des bisherigen Abbaugebietes handelt, ist durch die Gemeinde und die Konzessionsnehmerin in Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (ARP, ANL, AfU) kurzfristig ein Abschlussprojekt zu erstellen und die nötigen Bewilligungen im BAB-Verfahren einzuholen.

Die Genehmigung der Vororientierung einer langfristigen Materialablagerung zwecks Verwertung an diesem Standort ist aufgrund dieser Erwägungen hinfällig.

b) MA-15 „Plaz Maisas“ und MA-16 „Val Musauna“ (Samnaun)

Im Richtplan sind die beiden Alternativstandorte „Plaz Maisas“ (120'000 m³) und „Val Musauna“ (200'000 m³) als Zwischenergebnisse aufgenommen. Diese Richtplanregelung kann mit dem Hinweis genehmigt werden, dass im Samnaun mit dem bestehenden Standort „Jazun“ der Bedarf kurz- bis mittelfristig gedeckt ist und erst längerfristig ein Bedarf für die Schaffung eines weiteren Materialablagerungsstandortes bejaht werden kann.

4.4 Sortierplätze für Bauabfälle (Territoris per assortir rument da fabrica)

Die Region Engiadina Bassa hat bereits im Rahmen des regionalen Richtplans 1995 ein Konzept der Sammel- und Sortierplätze für Bauschutt und Bausperrgut verabschiedet. Dessen Genehmigung durch die Regierung musste mit RB Nr. 580 vom 19. März 1996 einstweilen noch zurückgestellt werden, bis die notwendige Abstimmung mit den Standorten für den Materialabbau und die Deponien beurteilt werden konnte und sichergestellt war. Mit dem vorliegenden Richtplan ist der Zusammenhang mit dem regionalen Konzept der Materialbewirtschaftung (Abbau, Deponie/ Materialablagerung) gegeben und damit die nötige Koordination sichergestellt.

Der mit RB Nr. 580 von der Genehmigung zurückgestellte regionale Richtplan Nr. 9.372 „Bauabfälle“ (Sammel- und Sortierplätze) kann somit genehmigt werden.

5. Siedlung

Die Region hat zum Sachbereich Siedlung im vorliegenden Richtplan einige generelle Ziele und Grundsätze definiert. Als Zentren von regionaler Bedeutung sind Scuol, Zernez und Samnaun festgesetzt, wobei in den Zielen eine funktionale Untergliederung in das Hauptzentrum Scuol und die regionalen Nebenzentren Zernez und Samnaun vorgenommen wird. Für Industriezonen mit Gleisanschluss sind Scuol und Zernez festgesetzt.

Der vorliegende Richtplan beschränkt sich damit vorderhand auf generelle Aussagen zur funktionalen Siedlungsstruktur der Region. Die regionale Zentrenstruktur entspricht im wesentlichen dem gegenwärtigen Entwurf des RIP GR 2000. Der Genehmigung der vorliegenden Richtplaninhalte steht insofern nichts entgegen.

Aufgrund des Entwurfs des kantonalen Richtplans liegt es in der Kompetenz der Regionen, in Ergänzung zum kantonalen Richtplan die regionale und allenfalls subregionale Struktur der Besiedlung und weitere Standorte für Bauten und Anlagen zu bezeichnen, die überkommunal abzustimmen sind. Das vorliegende Konzept deckt diesen Aspekt noch nicht ab. Um die räumliche Herausforderung aufzunehmen und die entsprechenden räumlichen Dispositionen in der Region und den Gemeinden treffen zu können, ist es wünschbar bzw. notwendig, ein lokalisierbares räumliches Konzept zur Siedlungsentwicklung in der Region zu erarbeiten. Überlegungen zur angestrebten räumlichen Siedlungsentwicklung drängen sich im Unterengadin nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der verbesserten Zugänglichkeit (Vereinalinie) auf. Ziel ist ein in der Region zur Koordination der Siedlungsentwicklung erarbeitetes Siedlungskonzept, in denen die überkommunale Siedlungsstruktur sowie die Entwicklungspotentiale und –schwerpunkte lokalisiert werden. Damit kann namentlich auch die erforderliche Basis geschaffen werden, um die Entwicklung der Baugebiete in der Region räumlich zu differenzieren. Somit ist der Region zu empfehlen, den Bereich Siedlung auf regionaler Stufe noch weiterzuentwickeln und zu konkretisieren.

6. Verkehr

Im Bereich Verkehr sind mit dem vorliegenden regionalen Richtplan generelle Ziele und Grundsätze aus Sicht der Region definiert. Aus räumlichen Überlegungen und in Übereinstimmung mit dem RIP GR 2000 zu unterstützen ist insbesondere die Zielsetzung, die Verknüpfung der Region nach aussen gezielt zu verbessern. Die im Richtplan formulierten Ziele werden von der Regierung zur Kenntnis genommen.

Im Weiteren enthält der Richtplan verschiedene konkrete Objekte. Die richtplanerische Festlegung dieser Objekte erfolgt gegenwärtig gesamtkantonal im kantonalen Richtplan RIP GR 2000. Die vorliegenden Richtplaninhalte der Region werden in diesem Sinne als (vorgezogene) Mitwirkung betrachtet. Zu den einzelnen Objekten ergeben sich folgende Feststellungen:

- Objekte 9.321 „Verbindung des öffentlichen Verkehrs mit Landeck und dem Südtirol durch Schnellbusse“ und 9.322 „Finanzierung des öffentlichen Verkehrs sicherstellen“ (Festsetzungen): Entsprechend dem Richtplankonzept der Region ist im Entwurf des RIP GR 2000 vorgesehen, im Unterengadin die Erhaltung des Angebots in der erreichten Grössenordnung auch in Zukunft sicherstellen zu können und fallweise gezielt zu optimieren.
- Objekte 9.323 „Eisenbahnverbindung Scuol – Mals“ und 9.324 „Scuol – Landeck“ (Vororientierungen): Diese sind im Entwurf des RIP GR 2000 als „Optionen freihalten“ sinngemäss aufgenommen.
- Objekte 9.342 „Sicherheit der Verkehrsverbindungen rasch durch geeignete Massnahmen gewährleisten“ (Festsetzung) und 9.343 „Realisierung der Umfahrungsstrasse Susch“ (Festsetzung): Der vorliegende regionale Richtplan kann, soweit er das kantonale Strassennetz betrifft, zwar nicht als ein für den Kanton verbindliches Ausbauprogramm, hingegen als Position und Antrag der Region verstanden werden. Die geplante Umfahrung Susch (Variante Ost oder West) ist im gegenwärtigen Entwurf des RIP GR 2000 aus gesamtkantonalen Überlegungen als Option (Freihaltung Trasse) aufgenommen.

Der vorliegende regionale Richtplan „Verkehr“ wird im Sinne dieser Feststellungen und Hinweise von der Regierung zur Kenntnis genommen.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

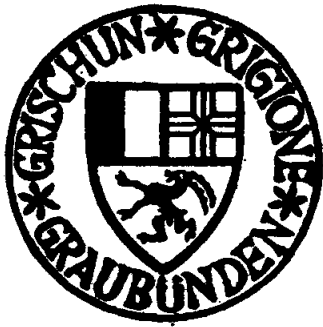
beschliesst die Regierung:

1. Der regionale Richtplan „**Landschaftsschutz**“ wird im Sinne der Erwägungen sowie mit folgenden Vorbehalten und Hinweisen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.
 - a) Die Genehmigung der von der Region festgelegten Grundsätze über die Zulässigkeit resp. Unzulässigkeit von „Nutzungen und Bauten“ in den Landschaftsschutzgebieten und Terrassen- und Kulturlandschaften erfolgt im Sinne der Bemerkungen unter Ziffer 2.1.2 der Erwägungen (S. 4 f).
 - b) Die Genehmigung des Landschaftsschutzgebietes LS-03 erfolgt unter dem Vorbehalt einer Ergänzung im Rahmen des kantonalen Richtplanes (Ergänzung: südlich von Zernez die rechte Talflanke bis zum Inn resp. zur Kantonsstrasse).
 - c) Die Genehmigung des Landschaftsschutzgebietes LS-09 erfolgt unter dem Vorbehalt folgender Ergänzungen im Rahmen des kantonalen Richtplanes:
 - Val Sinestra mitsamt Sinestraschlucht und Tschanüff inkl. Umfeld: Ergänzung als Landschaftsschutzgebiet;
 - Val Laver: Ergänzung als Landschaftsschutzgebiet;
 - Landschaftsteil nordöstlich des Dorfes Ramosch: Ergänzung als Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung.
 - d) Der Perimeter der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung ML-226 „Val Fenga“ und ML-265 „Tamangur“ werden im regionalen Richtplan als Ausgangslage kenntlich gemacht.
 - e) Bezüglich der Detailabgrenzung der Landschaftsschutzgebiete LS-04, LS-05, LS-08 und LS 0-10 behält sich die Regierung nötigenfalls Ergänzungen im Sinne der Ziffer 2.1.3 d) der Erwägungen im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung der betroffenen Gemeinden vor.

- f) Die Bezeichnung des Landschaftsabschnittes „Ravaischer Salaas“ als „Konfliktgebiet Landschaft - Skigebiet“ (KO-01 Ravaischer Salaas) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt, d.h. bezüglich des fraglichen Landschaftsabschnittes wird im kantonalen Richtplan ein Landschaftsschutzgebiet festgelegt, wobei der Bestrebung der Region zur Offenhaltung der Möglichkeit einer allfälligen künftigen Skigebietsverbindung mit einer Landschaftsschutzgebietsfestlegung als „Zwischenergebnis“ und einer einschlägigen Bemerkung Rechnung getragen wird.
 - g) Die Bezeichnung des Landschaftskorridors im Norden des Skigebietes Scuol bis zur österreichischen Landesgrenze als „Konfliktgebiet Landschaft - Skigebiet“ wird nicht genehmigt.
 - h) Die Terrassen- und Kulturlandschaften TE-01 – TE-20 werden mit den Hinweisen und Präzisierungen gemäss Ziffer 2.1.3 lit. g der Erwägungen bezüglich der Weiterentwicklung und Umsetzung genehmigt.
2. Der regionale Richtplan „**Naturschutz**“ wird im Sinne der Erwägungen als Mitwirkung der Region zuhanden des RIP GR 2000 zur Kenntnis genommen.
3. Die Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen regionalen Richtplans „**Ski-gebiete**“ wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
- a) Die im Vergleich zum rechtskräftigen regionalen Richtplan neu als Richtplaninhalt vorgesehene Skigebietsvergrößerung 9.122.5 „Bei den Seen“ (Samnaun) wird von der Genehmigung ausgenommen.
 - b) Der Skilift mit zugehörigem Kleinskigebiet 9.124 (Zernez) wird im Sinne der Erwägungen ohne Verbindlichkeit für kantonale Behörden genehmigt.
4. Die regionalen Richtpläne „**Gebiete für intensive touristische Nutzung**“, „**Mountainbike-Wege**“, „**Langlaufloipen**“, „**Campingplätze**“, „**Spezielle Angebote Landwirtschaft – Tourismus**“ und „**Golfplatz**“ werden im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

- Die Erweiterung des Golfplatzes Vulpera Tarasp zu einer 18-Loch-Anlage wird als Vororientierung (statt Zwischenergebnis) genehmigt.
5. Die regionalen Richtpläne „**Materialabbau**“, „**Inertstoffdeponien**“ und „**Materialablagerung**“ sowie „**Sortierplätze für Bauabfälle**“ werden im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.
- a) Die (alternativen) Abbaustandorte für Vorbausteine AB-05 „Chant sura“ und AB-06 „Foura da la Chaista“ (beide Susch) werden nicht genehmigt.
 - b) Die Einstufung des Abbaustandortes AB-11 „Plan Chanver“ (Tschlin) als Ausgangslage ist als hinfällig zu betrachten.
 - c) Die Materialablagerung MA-03 „Blaisch dal Piz dal Ras“ (Susch) wird zufolge Hinfälligkeit nicht genehmigt. Die bevorstehende Wiederherstellung des Abbaugebietes im Rahmen eines Abschlussprojektes kann direkt im Baubewilligungsverfahren resp. BAB-Zustimmungsverfahren beurteilt werden.
6. Der regionale Richtplan **Siedlung** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
7. Der regionale Richtplan **Verkehr** wird im Sinne der Erwägungen zur Kenntnis genommen.
8. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Genehmigungsunterlagen (Richtplantext und Richtplankarten) vorzunehmen sowie für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
9. Die Region Engiadina Bassa wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.

10. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (13-fach), an die Ständeskanzlei und zweifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Widmer-Schlumpf'.

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Riesen'.

Dr. C. Riesen

**REGION ENGIADINA BASSA
PLAN DIRECTIV REGIONAL 1999**

Mitteilung und Dokumentation an die kantonalen Amtsstellen und sonstigen betroffenen Stellen mit Regierungsbeschluss und Richtplanunterlagen

| | Regierungs- beschluss | Landschaft | Tourismus | Materialabbau und Material- ablagerung | Siedlung (ohne Richt- plankarte) | Verkehr (ohne Richt- plankarte) |
|--|--------------------------|------------|-----------|--|--|---------------------------------------|
| Pro Engiadina Bassa | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Büro da planisaziun Fritz Hoppler, 7546 Ardez | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Amt für Natur und Landschaft | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Amt für Umwelt | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Amt für Wald | 1 | 1 | 1 | 1 | - | - |
| Amt für Wirtschaft und Tourismus | 1 | - | 1 | - | - | - |
| Fachstelle für Fuss- und Wanderwege | 1 | - | 1 | - | - | - |
| Fachstelle öffentlicher Verkehr | 1 | - | - | - | - | 1 |
| Jagd- und Fischereiinspektorat | 1 | - | - | - | - | - |
| Landwirtschaftsamt | 1 | - | - | - | - | - |
| Meliorations- und Vermessungsamt | 1 | - | - | - | - | - |
| Tiefbauamt | 1 | - | - | 1 | - | 1 |
| Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement | 1 | - | - | - | - | - |
| Departement des Innern und der Volkswirtschaft | 1 | - | - | - | - | - |
| Standeskanzlei | - | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Total | 14 | 6 | 8 | 7 | 5 | 7 |